

## § 7

(1) § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Jagd.

(2) Dies gilt jedoch nicht für folgende Maßnahmen:  
Die Änderung der Bodengestalt auf folgender Fläche:  
Pl.-Nr. 2012.

## § 8

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Landratsamt Rockenhausen — Untere Naturschutzbehörde — auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewähren, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.

(3) Durch die Befreiung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

## § 9

Werden am Naturdenkmal Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder zu erteilten Freiungen (einschließlich Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann das Landratsamt Rockenhausen — Untere Naturschutzbehörde — die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betroffenen verlangen.

## § 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung des Landratsamtes Rockenhausen — Untere Naturschutzbehörde — zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar ist.

## § 11

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

## § 12

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung zur einstweiligen Sicherung von Naturdenkmälern vom 2. Mai 1967 aufgehoben.

Rockenhausen, den 24. Oktober 1968

Landratsamt  
— Untere Naturschutzbehörde —  
In Vertretung  
Rothley  
1. Kreisdeputierter

**Verordnung  
über das Naturdenkmal „Hainlust“,  
Gemarkung Niefernheim, Landkreis Kirchheimbolanden,  
vom 7. November 1968**

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), der §§ 6, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), erläßt das Landratsamt Kirchheimbolanden als — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße. — Höhere Naturschutzbehörde — Regierungsschließung vom 29. Oktober 1968, Az.: 407—09—1917/68, folgende Verordnung:

## § 1

Das im beigefügten Verzeichnis aufgeführte Naturdenkmal wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und als Nr. 3 in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

## § 2

(1) Das Naturdenkmal wird wie folgt beschrieben:

Nr. 3: Vogelschutzgehölz Hainlust in der Gemarkung Niefernheim.

(2) Das Naturdenkmal Nr. 3 hat eine Größe von 0,15 ha.

(3) Das Naturdenkmal Nr. 3 umfaßt das folgende Grundstück:  
Grundbuch von Harkheim, Band 6, Blatt 216, Pl.-Nr. 248 der Gemarkung Niefernheim, Ackerland (4,9548 ha), Laubwald (0,2491 ha), hieraus eine Teilfläche von 0,1500 ha an der Nordseite des Grundstückes, sich entlang der Südufer der Pfrimm erstreckend.

(4) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte 1 : 25 000 (Meßtischkartenblatt Nr. 6314) und in eine Katasterkarte 1 : 5000, orange, eingetragen. Diese Naturdenkmal-Verordnung und die Schutzkarten liegen bei dem Landratsamt in Kirchheimbolanden als Untere Naturschutzbehörde zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus.

Eine weitere Ausfertigung dieser Karten und die Naturdenkmal-Verordnung sind zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden ausgelegt bei der Bezirksregierung — Höhere Naturschutzbehörde — in Neustadt an der Weinstraße.

(5) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

## § 3

(1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu zerstören, zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen.

(2) Im Sinne von Abs. 1 ist verboten:

- bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch solche die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen — mit Ausnahme von wissenschaftlichen Untersuchungen durch das staatl. Amt für Vor- und Frühgeschichte — vorzunehmen, Schutt, Unrat oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 4

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf dem Grundstück erfolgte und ihnen bekanntgewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Von Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

## § 5

Die Grundstückseigentümer und die sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben — soweit zumutbar — zu dulden, daß auf dem Grundstück Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals getroffen werden.

## § 6

§ 3 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 LPiG) oder in einem raumplanerischen Verfahren (§ 18 LPiG) festgelegt sind. Im übrigen haben die Naturschutzbehörden und Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege die in den Zielen der Landesplanung enthaltenen allgemeinen Festsetzungen zu beachten.

## § 7

(1) § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und

forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Jagd, der Fischerei und die Unterhaltung der Gewässer.

(2) Dies gilt jedoch nicht für folgende Maßnahmen:

1. Die Änderung der bisherigen Nutzung auf der ganzen Fläche des Naturdenkmals;
2. Beseitigung einzelstehender Bäume, Baumgruppen oder Hecken;
3. Aufstellung von Schutzhütten, Jagdkanzeln oder fest mit dem Boden verbundenen oder an Bäumen angenagelten Hochsitzen;
4. Einbringen standortfremder Holzgewächse;
5. Abbrennen von Hecken oder anderen Pflanzenbeständen;
6. Schädvogelbekämpfung in der Brut- und Setzzeit.

#### § 8

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Landratsamt in Kirchheimbolanden — Untere Naturschutzbehörde — auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.

#### Liste der Naturdenkmäler

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Größe, Art, Anzahl, Name der Naturdenkmäler	Angabe über Lage der Naturdenkmäler			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung (Größe)	Sonstige Bemerkungen
		Gemeinde, Gemarkung, Forstamt	Meßtischblatt 1 : 25 000	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten		
3.	Hainlust, 0,1500 ha, Flächennaturdenkmal, ein, Vogelschutzgehölz „Hainlust“	Niefernheim, Niefernheim, Kirchheimbolanden,	6314	0,5 km östlich der Gemeinde Niefernheim am Südufer der Pfrimm	entfällt	entfällt

#### Löschung des Naturdenkmals „Der Karstweiher“, Gemarkung Wattenheim

##### Bekanntmachung

Auf Grund des § 14 I des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 I der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Eintragung des nachstehend aufgeführten Naturdenkmals im Naturdenkmallbuch des Landkreises Frankenthal mit dem Tage der Veröffentlichung gelöscht.

Im Naturdenkmallbuch eingetr. unter Nr.	Bezeichnung	Standort
Nr. 33	Der Karstweiher	Gemeinde Wattenheim, etwa 1,5 km westlich der Ortslage unmittelbar südlich der Autobahn

Frankenthal, den 7. November 1968

Landratsamt  
— Untere Naturschutzbehörde —  
Im Auftrag  
Emmer  
Kreisrechtsrat

#### § 9

Werden an dem Naturdenkmal Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder zu erteilten Befreiungen (einschließlich Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann, das Landratsamt Kirchheimbolanden — Untere Naturschutzbehörde — die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betroffenen verlangen.

#### § 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung des Landratsamtes in Kirchheimbolanden — Untere Naturschutzbehörde — zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar ist.

#### § 11

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

#### § 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Kraft. Kirchheimbolanden, den 7. November 1968

Landratsamt  
— Untere Naturschutzbehörde —  
Nicklas  
Landrat

#### ANLAGE (vgl. § 1)

#### Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und des Landeswassergesetzes — LWG — vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153) — Antrag der Gemeinde Katzenbach auf Bewilligung zum Einleiten von Mischwasser in den Katzenbach

##### Bekanntmachung

Die Gemeinde Katzenbach hat die Bewilligung zum Einleiten der mit Abwasser vermischten Niederschlagswässer aus dem Mischkanalnetz (Regenüberlauf I) in den Katzenbach beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. der Plan des Vorhabens während eines Monats vom 15. Dezember 1968 bis 14. Januar 1969 bei der Bürgermeisterei Rockenhausen zu jedermanns Einsicht ausliegt,
2. Einwendungen gegen das Unternehmen und Entschädigungsansprüche wegen nachteiliger Wirkungen auf Rechte und Befugnisse anderer zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegfrist schriftlich (dreifach) oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle erhoben werden können,
3. nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG),
4. vertragliche Ansprüche durch die Entscheidung nicht ausgeschlossen werden.

Rockenhausen, den 11. November 1968

Landratsamt  
In Vertretung  
Frien  
Regierungsrat